



Hatten, im August 2023

Alles gut geregelt an der Waldschule!

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

in der Waldschule lernen und arbeiten weit über 800 Menschen jeden Tag zusammen. Diese Gemeinschaft braucht viele Regeln und Absprachen. Einige sind gesetzlich so vorgeschrieben, andere wurden hier in der Waldschule aufgestellt. Alle haben zum Ziel, einen möglichst reibungslosen und störungsfreien Ablauf des Schulbetriebs zu gewährleisten und damit unsere Leitziele „Verlässlichkeit - Erfolg - Humor“ für alle zu erfüllen.

Bitte nehmt euch /nehmen Sie sich Zeit, die folgenden Regeln in Ruhe zu lesen. Ihr Schülerinnen und Schüler bekommt am Anfang des Schuljahres einer „**Erklärung zu Kenntnisnahme und Einverständnis der schulischen Regeln**“ ausgehändigt um zu bestätigen, dass Ihr und Sie davon Kenntnis genommen habt/haben und Ihr, liebe Jungs und Deerns, auf die Einhaltung der Regeln achten werdet.

1. Schulordnung/Schulvertrag
2. Schulregeln (verbindliche Ergänzung zur Schulordnung)
3. Regelungen in Krankheitsfällen und für die Beurlaubung von Schülern
4. Erlass „Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen“ („Waffenerlass“)
5. „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“

Bitte lesen Sie und lest die Regelungen mindestens zu Beginn eines jeden Schuljahres wieder durch.

Herzliche Grüße aus der Waldschule

Silke Müller
Oberschuldirektorin

Schulordnung/SchulVertrag

Ziele unserer Arbeit	Auswirkungen auf den Unterricht	Auswirkungen auf das Schülerverhalten	Auswirkungen auf das Lehrerverhalten	Mitwirkung der Eltern
<u>Erziehung zu selbstbewussten, verantwortungsvollen und fröhlichen Persönlichkeiten</u>	Den Schülern sollen Vorbilder und Positives vermittelt werden.	Verantwortung übernehmen für Personen und Sachen (z.B. Schulmanagement, Sanitätsdienst usw.).	Herbeiführen von Situationen in gelöster Lernatmosphäre, in denen auch herzlich gelacht werden kann.	Sie tragen die Hauptverantwortung für Ihre Kinder , insbesondere auch die Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch.
<u>Optimaler Unterricht für alle</u> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherer Umgang mit den Kulturtechniken • Hohe fachliche Qualifikation und großes Wissen • Sicheres Auftreten und sicherer Umgang mit der Sprache • Wahrnehmung der politischen und gesellschaftlichen Umwelt • Entwickeln von Selbstbewusstsein • Entwickeln von sozialer Kompetenz 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchschaubarkeit der Lernziele, Unterrichtsinhalte und Zensurierung • Wiederholungsphasen • Referate, Präsentation der eigenen Leistungen • Beschäftigung mit Tagespolitik • Auswendiglernen 	Die Schüler sollen selbstständig arbeiten. Außerdem sollen sie Verantwortung für die eigene Leistung (z.B. Erledigung der Hausaufgaben) übernehmen und sich persönliche Ziele setzen und diese ausdauernd verfolgen	Die Lehrer sollen dem Schüler zugewandt sein, Freude am Unterricht vermitteln und eine optimistische und freundliche Grundeinstellung vermitteln. Sie müssen die Argumente der Schüler ernst nehmen. Die Schüler sollen zu individuellen Leistungen gefordert und gefördert werden.	Wichtig ist ein aktives Interesse am Bildungsweg der Kinder, Anhalten zum Lesen und eine sinnvolle Freizeitgestaltung für die Kinder, wie Sport, Musik und der Besuch von Bibliotheken, Museen und Theater.
<u>Wichtig sind folgende Tugenden und Verhaltensweisen</u> Ehrlichkeit Zivilcourage Toleranz Sauberkeit Ordnung Pünktlichkeit Höflichkeit Identifizierung mit der Schule	U.a. eine ordentliche Begrüßung und wiederkehrende Abläufe (Rituale) im Tageslauf als auch im Jahreslauf geben den Jugendlichen ein festes Raster, welches zu ihrer Orientierung sehr wichtig ist.	Sie sollen einen fairen Umgang miteinander pflegen, was sich auch in einem ordentlichen Umgangston zeigt. Sie sollen auch auf den Körper, die Kleidung und eine gesunde Lebensführung achten.	Lehrer sollen Position beziehen und konsequent sein. Lehrer sind immer Vorbild und müssen sich auch so verhalten!	Eltern sorgen für eine gesunde Lebensführung ihrer Kinder, wie <ul style="list-style-type: none"> • ausgewogene Ernährung • kein Nikotin • keine Drogen • kein Alkohol • ausreichend Schlaf • Bewegung/Sport • geregelte Fernseh- und Computerzeiten • richtiges Verhalten im Straßenverkehr

Organisatorischer Anhang

Rauchen

... ist in der Schule und auf dem Schulgelände nicht gestattet, das verbietet das Jugendschutzgesetz. Auch das Mitbringen von Tabak, Alkohol und allen anderen Drogen ist verboten.

Waffen

... siehe Waffenerlass.

Handys

... brauchen wir in der Schule nicht. Für wichtige Gespräche haben wir genug andere Telefone. Sollten eure Eltern unbedingt wollen, dass ihr auf dem Schulweg ein Handy dabei habt, so bleibt es auf dem Schulgelände den ganzen Schultag über ausgeschaltet in der Schultasche, allerdings auf eigenes Risiko. Der Diebstahl von Handys ist nicht versichert!

Mp3-Player, Digitalkameras, Spielekonsolen u.ä. elektronische Unterhaltungsmedien

... , sowie Skateboards und andere Sportgeräte dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind strikt untersagt, da hier die Persönlichkeitsrechte einzelner Personen verletzt werden können.

Pausenregelung

... siehe Regeln und Absprachen für die Pausen. Vor dem Unterrichtsbeginn zur 1. Stunde gehen alle Schüler nach dem Betreten der Schule sofort in ihre Klassenräume.

Unterrichts – und Pausenzeiten

1. Stunde	7.30 Uhr	8.15 Uhr
2. Stunde	8.15 Uhr	9.00 Uhr
1. große Pause 9.00 – 9.25 Uhr		
3. Stunde	9.25 Uhr	10.10 Uhr
4. Stunde	10.10 Uhr	10.55 Uhr
2. große Pause 10.55 – 11.15 Uhr		
5. Stunde	11.15 Uhr	12.00 Uhr
6. Stunde	12.00 Uhr	12.45 Uhr
Mittagspause: 12.45 – 13.45 Uhr		
7. Stunde	13.45 Uhr	14.30 Uhr
8. Stunde	14.30 Uhr	15.15 Uhr

Die Schulordnung kann nicht alle Einzelfälle regeln. Ergänzend gelten hier die Absprachen zwischen Schüler und Lehrern.

Lehrer, Schüler und Eltern erkennen diese Ziele der gemeinsamen Arbeit an und werden sich entsprechend verhalten.

Unsere Regeln

*Unsere Regeln sollen einen entspannten Schultag fördern und Unterrichtsstörungen vermeiden.
Wir weisen uns gegenseitig darauf hin, wenn wir Regelverstöße bemerken.*



Ich bleibe in meinem Klassenraum, wenn die erste Stunde kurzfristig entfällt.



Ich kleide mich dem Arbeitsplatz Schule nach angemessen.



Ich nehme Mütze und Kapuze im Gebäude ab.



Ich trinke im Unterricht nur dann, wenn es nicht stört.



Ich esse in den Pausen.



Ich gehe in den Pausen auf die Toilette.

→ Muss ich dringend im Unterricht, gebe ich vorher das Handy ab.



Ich verlasse in den Pausen meinen Klassenraum.



Ich halte mich auf dem Schulhof und im Gebäude auf.

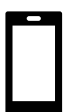
→ Nur Abschlussschüler können Sondererlaubnisse erhalten.



Ich darf bei Regenspauzen auch in meinem Klassenraum bleiben.



Ich kaue kein Kaugummi.



Ich nutze Handy, iPad, Kopfhörer und andere Geräte nicht.

→ Ausnahme ist die Nutzung im Unterricht.

Regelungen in Krankheitsfällen und für die Beurlaubung von Schülern

- Ist ein Schüler erkrankt, bringt er am ersten Schultag nach der Erkrankung eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten mit.
- Bei **längerer** Erkrankung informieren die Erziehungsberechtigten **den Klassenlehrer in den ersten drei Tagen**.
- Liegt auch vier Tage nach der Erkrankung noch keine schriftliche Entschuldigung vor, gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.
- Arztbesuche während der Unterrichtszeit dürfen nur in zwingenden Ausnahmefällen stattfinden. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung muss vorgelegt werden.
- Befreiung vom Sport- oder anderem Fachunterricht: Für die kurzzeitige Freistellung ist die zeitgerechte Vorlage einer begründeten schriftlichen Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich (in der Regel am Tage des betr. Unterrichts). Für Freistellungen von mehr als 2 Wochen ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Über die Freistellung bis zu einem Monat entscheidet die Fachlehrkraft, über Freistellungen von mehr als einem Monat Dauer der Schulleiter. Freistellungen von der Teilnahme am Sportunterricht sind nicht gleichbedeutend mit der Befreiung von der Anwesenheitspflicht. Hierzu bedarf es der ausdrücklichen Beurlaubung durch die Sportlehrkraft.
- Beurlaubungen müssen schriftlich beantragt werden.
- Beurlaubungen bis zu einer Dauer von zwei Tagen erfolgen durch den Klassenlehrer
- Beurlaubungen ab drei Tagen und Beurlaubungen im unmittelbaren Zusammenhang mit Ferienzeiten erfolgen durch den Schulleiter
- In allen Fällen muss der versäumte Unterrichtsstoff durch die Schüler eigenständig erarbeitet werden.

Ihre Ansprechpartner beim Landkreis Oldenburg bezüglich Schülertransport und Buskarten sind:

Herr Keuter
Herr Zilski

04431-85 239
04431-85 294

Bei Verlust von Gegenständen im Bus:

WEB Tel. 0441-925925

Witterungsbedingter Schulausfall:

Info-Tel. 0800-2779300

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 — 36.3-81 704/03 —

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten
Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger:

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)

(aus : www.rki.de)